Richtlinie für die Bewilligung von

Zuwendungen des Saale-Orla-Kreises

zur Erhaltung von Kulturdenkmalen

- Denkmalförderrichtlinie -

Beschluss-Nr. 155-14/O1 vom 02.04.2001
einschließlich erste Änderung Beschluss-Nr. 370-27/2003
vom 27.01.2003

0 Inhalt

1. Fördergrundsätze
2. Gegenstand der Förderung
3. Art und Umfang der Förderung
4. Antragstellung
5. Bewilligung und Auszahlung
6. Auszahlung/Verwendungsnachweis
7. Prüfungsrecht
8. In-Kraft-Treten

Das Ziel der Förderung besteht darin, den Schutz, die denkmalgerechte Erhaltung und pflegliche Behandlung von Kulturdenkmalen zu unterstützen.
Der Saale-Orla-Kreis möchte mit der Gewährung von Zuschüssen zu der im Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG) in der Fassung vom 07.01.1992 unter der im § 7 Abs. 2 festgeschriebenen Erhaltungspflicht in angemessenem Umfang beitragen.

1. Fördergrundsätze

- Der Saale-Orla-Kreis gewährt nach Maßgabe der Richtlinie und im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zur Erhaltung von Kulturdenkmalen.

- Als Zuwendungsempfänger gelten Eigentümer, Besitzer oder Unterhaltspflichtige von Kulturdenkmalen i.S. von § 2 ThDSchG.

- Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen ihrer verfügbaren Haushaltsmittel.

- Die denkmalpflegerischen Maßnahmen sollen Vorhaben betreffen, die zur Erhaltung der Kulturdenkmale für den Saale-Orla-Kreis von wesentlicher Bedeutung sind.

- Bewilligungsbehörde ist das jeweilige Amt der Kreisverwaltung des Saale-Orla-Kreises, welches mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde lt. Geschäftsverteilung beauftragt ist (derzeit Fachdienst Bauordnung).

- Zuwendungen sind wirtschaftlich sparsam und entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungszweck zu verwenden.

- Vor Ausführung der beantragten Maßnahme ist die Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.

2. Gegenstand der Förderung

a. Grundsätze:
- Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen der Substanzerhaltung
- bedrohte Kulturdenkmale haben Vorrang vor gesicherten.

b. Förderfähig sind entsprechend den unter Pkt. 1 genannten Fördergrundsätzen folgende denkmalpflegerische Aufwendungen:

- bauliche Aufwendungen an charakteristischen Bauteilen, wie Fassaden, Dachdeckungen, Gewölben, Decken, Fußböden, Fenstern, Türen, Treppen usw.
- Aufwendungen, die sich aus der Anwendung besonderer Materialien ergeben, wie z.B. Edelhölzer, Kupfer, sonderformatige Steine bzw. aus der Anwendung historisch bedingter Handwerkstechniken
- restauratorische Voruntersuchungen
- Konservierung und Restaurierung an Werken der architekturbezogenen Kunst, bewegliche denkmalwerte sowie wandfeste Ausstattung
- Leistungen zur Sicherung wirtschaftlich nicht genutzter Denkmale, wie z.B. Standbilder, Kleinarchitektur, Stadtmauern, Ruinen usw.
- Notsicherung stark gefährdeter Objekte oder gefährdeter sichtbarer Bodendenkmale
- Aufwendungen für die Wiederherstellung von teilzerstörten Kulturdenkmalen, wenn hierbei die originale Substanz gesichert wird.
  Voraussetzung ist, dass der Umfang der Wiederherstellung im angemessenen Verhältnis zum Original steht. Der Bedarf ist eingehend zu begründen.

c. Nicht förderfähig sind:

- Kosten für den Erwerb eines Kulturdenkmals
- Kosten einer Totalrekonstruktion
- Kosten für die Beschaffung von Finanzierungsmitteln
- Kosten für nutzungsbedingte gebäudetechnische Ausstattung
- eigene Arbeitsleistung des Zuwendungsberechtigten
- Maßnahmen, die ausschließlich der Verschönerung dienen und nicht auch ortsbildpflegend sind, rentierliche nutzungsbedingte Aufwendungen und laufende Unterhaltungskosten.

3.
Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendungen erfolgen als Anteilsfinanzierung. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Eine Förderung setzt die angemessene Eigenbeteiligung von mindestens 50 % und die Ausnutzung anderer Fördermöglichkeiten (Land, Kommune, Sponsoring) voraus.
Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln.
Sie kann maximal 5000 Euro betragen.

4.
Antragstellung

Die Antragstellung auf finanzielle Förderung erfolgt mit Formblatt (siehe Anlage), welches vollständig ausgefüllt mit folgenden ergänzenden Angaben als Anlage zum Deckblatt beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Denkmalschutzbehörde bis zum **31. März** des laufenden Jahres einzureichen ist:

- kurze Vorstellung des Objektes mit Schadensdokumentation (mit Farbfotos belegen)
- vorgesehene Instandsetzungs-, Sanierungs- bzw. Restaurierungsmaßnahmen
- betreuendes Architekturbüro (wenn für die Maßnahme erforderlich), Stand der Vorbereitung des Vorhabens, Vorlage von Schadensanalyse, Projekten, Kostenangeboten/Kostenschätzung
- Nachweis über die Finanzierung des Gesamtvorhabens oder der Teilleistungen (einschließlich des beantragten Zuschusses)
- Nachweis eines Bauablaufplanes bei Fortführungsmaßnahmen

5.
Bewilligung

Die Entscheidungskompetenz über alle Maßnahmen der UDSchB liegt entsprechend § 22 Abs. 3 ThDSchG beim Landrat.
Beratende Funktion hat der Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport des Kreistages des Saale-Orla-Kreises.
Die Förderung erfolgt durch den Saale-Orla-Kreis in Form eines Bewilligungsbescheides an den Antragsteller.
Im Bewilligungsbescheid werden Bedingungen und Auflagen, die mit der Förderung des Vorhabens verbunden sind, genannt.
Kann eine Zuwendung nicht erfolgen, so erhält der Antragsteller hierzu Mitteilung in schriftlicher Form.

6.
Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt als Überweisung nach Ausführung der beantragten Maßnahme unter Vorlage der Originalrechnungen mit den dazugehörigen Zahlungsnachweisen (Überweisungsbeleg/Kontoauszug) durch die Untere Denkmalschutzbehörde.
Die Auszahlung des im Bewilligungsbescheid genannten Betrages erfolgt nicht in voller Höhe, wenn die Eigenbeteiligung von mindestens 50% an den Gesamtkosten nicht per Rechnung nachgewiesen wird.

7.
Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde oder ein von ihr Beauftragter haben das Recht, die Verwendung der Mittel zu prüfen.

8.
In-Kraft-Treten

Die Denkmalförderrichtlinie in vorstehender Fassung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt des Saale-Orla-Kreises in Kraft.

Schleiz, am 2. April 2001

Der Saale-Orla-Kreis

gez. Landrat